

# Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 26.06.2024

Az.: K 102/22



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 26.02.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>II, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rudolstadt

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Rudolstadt	3, 753	Gebäude- und Freifläche	Kirchgasse 7, 07407 Rudolstadt	511	4275 BV 1

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

einseitig angebautes Mehrfamilienhaus ; sieben Wohneinheiten und eine Gewerbeeinheit (bis auf eine Wohnung alles vermietet) ; 4-geschossig ; Baujahr ca. 16. Jahrhundert ; 1998/1999 umfassende Sanierung und Neuordnung der Immobilie erfolgt ; teilweise unterkellert ; drei PKW-Stellplätze vorhanden ; guter baulicher Zustand (jedoch teilweise Risse am Gebäude) ; nicht-ausgebautes Neben-/Lagergebäude vorhanden ; einfaches ehemaliges Garagengebäude vorhanden ; Besonderheit: gemeinsame Nutzung von Treppenhaus und Heizung mit benachbarten Objekt (Kirchgasse 5);

## Verkehrswert:

581.000,00 €

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.09.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 14.09.2022.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.